

Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes vom XX. Juni 2026

Aufgrund § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 11.06.2026 folgende Entgeltordnung für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes beschlossen:

§ 1

Entgelte für Leistungen der Schadstoffsammlung und Wertstoffhöfe
für nicht-gewerbliche Anlieferungen

- (1) Von privaten Haushaltungen können an den von der Stadt Bielefeld betriebenen Wertstoffhöfen die dort zugelassenen Abfälle und Wertstoffe in Kleinmengen gegen folgende Entgeltsätze angeliefert werden:

		<u>Abfallschlüssel</u>	
1.	Hausmüll	[200301]	43,00 €/m³
2.	Sperrmüll	[200307]	43,00 €/m³
3.	Grünabfälle (Laub und Rasen sowie Strauch- und Baumschnitt)	[200201]	20,00 €/m³
4.	Wurzelstöcke (Baumwurzeln) bis 25 cm Durchmesser	[200201]	5,00 €/Stück
5.	Bauschutt, verwertbar (Ziegel, Beton, Fliesen, Keramik)	[170107]	30,00 €/m³
6.	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (z.B. Rigipsplatten)	[170904]	130,00 €/m³
7. ¹	Dämmmaterial	[170603*]	130,00 €/m³
8. ¹	Teerpappe	[170303*]	130,00 €/m³
9. ¹	Fensterglas	[200102]	60,00 €/m³
10. ¹	Holzfenster	[170204*]	70,00 €/m³
11. ¹	Kunststofffenster	[170203]	70,00 €/m³

12.	Holzabfälle (kein Bau- und Abbruchholz)		
a)	Altholzkategorien A I, A II und A III A I (naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde) A II (verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel) A III (Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel)	[200138]	20,00 €/m³
b)	Altholzkategorie A IV (mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, dass aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Kategorien A I bis A III zugeordnet werden kann), jedoch keine Bahnschwellen	[170204*]	50,00 €/m³
13.	<u>Altreifen</u> (max. 12)	[160103]	
a)	KFZ-Reifen mit Felgen		5,00 €/Stück
b)	KFZ-Reifen ohne Felgen		4,00 €/Stück
c)	LKW und Treckerreifen ohne Felgen		12,00 €/Stück
d)	LKW und Treckerreifen mit Felgen		22,00 €/Stück
14. ¹	Akten zur Vernichtung	[200101]	1,00 €/kg
15.	Datenträgervernichtung mit Nachweis	[200135*]	6,00 €/Stück
16.	Datenträgervernichtung ohne Nachweis	[200135*]	0,00 €/Stück
17.	Motoren- & Getriebeöl (Altöl)	[130205*]	
	in Gebindegrößen bis max. 5 l		./.
	in Gebindegrößen über 5 l		0,70 €/kg
18.	Binderfarbe	[200128]	0,40 €/kg

¹Die Annahme gemäß Ziffern 7 bis 11 sowie 14 erfolgt ausschließlich am Wertstoffhof Mitte.

(2) Mengen unterhalb der angegebenen Mengen werden anteilmäßig berechnet.

- (3) Das Entgelt wird bei der Anlieferung des jeweiligen Abfallstoffes bzw. Wertstoffes fällig und ist vor dem Entladen von dem Benutzer oder der Benutzerin an den jeweiligen Annahmestellen zu entrichten.

§ 2

Entgelte für Leistungen der Schadstoffsammlung und Wertstoffhöfe
 für gewerbliche Anlieferungen und Dienstleistungen (einschließlich der gesetzlichen USt.)

- (1) Von an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können an den von der Stadt Bielefeld betriebenen Wertstoffhöfen die dort zugelassenen Abfälle und Wertstoffe in Kleinmengen gegen folgende Entgeltsätze angeliefert sowie ergänzende Dienstleistungen entgeltlich in Anspruch genommen werden:

		<u>Abfallschlüssel</u>	
1.	Hausmüll	[200301]	51,17 €/m³
2.	Sperrmüll	[200307]	51,17 €/m³
3.	Grünabfälle (Laub und Rasen sowie Strauch- und Baumschnitt)	[200201]	23,80 €/m³
4.	Wurzelstöcke (Baumwurzeln) bis 25 cm Durchmesser	[200201]	5,95 €/Stück
5.	Bauschutt, verwertbar (Ziegel, Beton, Fliesen, Keramik)	[170107]	35,70 €/m³
6.	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (z.B. Rigipsplatten)	[170904]	154,70 €/m³
7. ¹	Fensterglas	[200102]	71,40 €/m³
8. ¹	Holzfenster	[170204*]	83,30 €/m³
9. ¹	Kunststofffenster	[170203]	8,30 €/m³
10.	Holzabfälle (kein Bau- und Abbruchholz)		
	a) Altholzkategorien A I, A II und A III	[200138]	23,80 €/m³
	A I (naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde)		
	A II (verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel)		

	A III (Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel)		
	b) Altholzkategorie A IV	[170204*]	59,50 €/m³
	(mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, dass aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Kategorien A I bis A III zugeordnet werden kann), jedoch keine Bahnschwellen		
11.	<u>Altreifen</u> (max. 12)	[160103]	
	a) KFZ-Reifen mit Felgen		5,95 €/Stück
	b) KFZ-Reifen ohne Felgen		4,76 €/Stück
	c) LKW und Treckerreifen ohne Felgen		14,28 €/Stück
	d) LKW und Treckerreifen mit Felgen		26,18 €/Stück
12. ¹	Akten zur Vernichtung	[200101]	1,19 €/kg
13.	Datenträgervernichtung mit Nachweis	[200135*]	7,14 €/Stück
14.	Datenträgervernichtung ohne Nachweis	[200135*]	0,00 €/Stück
15.	Binderfarbe	[200128]	0,48 €/kg
16. ¹	Altlacke	[200127*]	2,38 €/kg
17. ¹	Fotochemikalien	[200117*]	2,38 €/kg
18. ¹	Ölverschmutzte Betriebsmittel	[150202*]	1,19 €/kg
19. ¹	Lösungsmittelgemische (halogenartig, nicht halogenartig)/Holzschutzmittel	[200113*]	2,38 €/kg
20. ¹	Laborchemikalienreste (anorganisch)	[160507*]	3,57 €/kg
21. ¹	Laborchemikalienreste (organisch)	[160508*]	3,57 €/kg
22. ¹	Laugen, Laugengemische	[200115*]	2,38 €/kg
23. ¹	Heizöl und Diesel	[130701*]	0,83 €/kg
24. ¹	Motoren- & Getriebeöl (Altöl)	[130205*]	0,83 €/kg
25. ¹	Pflanzenschutz- & Schädlingsbekämpfungsmittel (fest und flüssig)	[200119*]	2,38 €/kg
26. ¹	Reinigungsmittel	[200129]	1,78 €/kg
27. ¹	Quecksilber Rückstände	[200121*]	22,01 €/kg

28. ¹	Säure, Säuregemische und Beizen	[200114*]	2,38 €/kg
29. ¹	Spraydosen mit schädlichem Restinhalt	[150110*]	2,98 €/kg
30. ¹	Altmedikamente	[200132]	0,48 €/kg
31. ¹	Feuerlöscher	[160504*]	17,85 €/Stück
32. ¹	Einweglachgasbehälter ab 0,5 kg	[160504*]	22,61 €/Stück
33. ¹	Vorbereitung für Verwertung/ Entsorgung von Leuchtstoffröhren		0,18 €/Stück
34. ¹	Vorbereitung für Verwertung/ Entsorgung von E-Schrott		0,18 €/kg
35. ¹	sonstige Tätigkeiten für Verwertung/ Entsorgung je angefangene 15 Minuten (Bsp.: Abtransporte aus Gebäuden, Sortierung und Verpackung vor Ort)		18,50 €
36. ¹	Erstellung eines Übernahme- oder Begleitscheines		5,95 €/Stück

¹Die Leistung gemäß Ziffern 7 bis 9, 12, sowie 16 bis 36 erfolgt ausschließlich am Wertstoffhof Mitte.

(2) Mengen unterhalb der angegebenen Mengen werden anteilmäßig berechnet.

(3) Das Entgelt wird bei der Anlieferung des jeweiligen Abfallstoffes bzw. Wertstoffes fällig und ist vor dem Entladen von dem Benutzer oder der Benutzerin an den jeweiligen Annahmestellen zu entrichten.

§ 3

Entgelte für Leistungen der Abfallentsorgung

(1) Für die Abfuhr von Sperrgut und weitere Leistungen der Abfallentsorgung, die im Rahmen der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld (Abfallentsorgungssatzung – AES) keinen Gebührentatbestand darstellen, werden die nachfolgenden Entgelte erhoben:

1. je Sperrgutabfuhr zuzüglich einer haushaltsüblichen Menge an Kühlgeräten und Elektronikgeräten
 - a) 0 m³ bis 4 m³ 28,00 €
 - b) über 4 m³ bis höchstens 8 m³ 56,00 €
 - c) über 8 m³ bis höchstens 12 m³ 84,00 €
 - d) über 12 m³ bis höchstens 16 m³ 112,00 €

Mehrmengen werden vom Personal des UWB dokumentiert und entsprechend der vorge-
 nannten Staffelung nachberechnet.

- | | | |
|----|--|---------|
| 2. | bei Abholung des Sperrgutes vor dem nächsten regulär verfügbaren Termin. Der Schnellservice wird zusätzlich zu dem Entgelt unter Ziffer 1 berechnet. | 50,00 € |
|----|--|---------|

Bei Nichtinanspruchnahme der Sperrgutabfuhr wird das Entgelt bei rechtzeitiger vorheriger Mitteilung unter Abzug eines Stornoentgeltes i. H. von 5,00 € erstattet. Die Mitteilung muss spätestens 2 Tage vor dem Termin beim Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld eingegangen sein.

- | | | |
|----|---|-----------|
| 3. | zusätzliche Behälterleerungen, einschließlich Entleerungen nach § 16 Abs. 3 AES | |
| | a) eines 120 l Restmüllbehälters (einschl. 120 l Restmüllbehälter mit 60 l Einsatz) | 11,19 € |
| | b) eines 240 l Restmüllbehälters | 17,37 € |
| | c) eines 660 l Restmüllbehälters | 39,02 € |
| | d) eines 1.100 l Restmüllbehälters | 60,44 € |
| | e) eines 120 l Biomüllbehälters
(einschl. 120 l Biomüllbehälter mit 60 l Einsatz) | 9,60 € |
| | f) eines 240 l Biomüllbehälters | 14,20 € |
| | g) eines 660 l Biomüllbehälters | 30,29 € |
| | h) eines 1.100 l Biomüllbehälters | 47,15 € |
| | i) eines 120 l Papiermüllbehälters | 8,82 € |
| | j) eines 240 l Papiermüllbehälters | 9,39 € |
| | k) eines 660 l Papiermüllbehälters | 15,97 € |
| | l) eines 1.100 l Papiermüllbehälters | 17,40 € |
| | m) einer 120 l Wertstofftonne (einschl. der gesetzl. USt.) | 8,28 € |
| | n) einer 240 l Wertstofftonne (einschl. der gesetzl. USt.) | 8,28 € |
| | o) einer 660 l Wertstofftonne (einschl. der gesetzl. USt.) | 10,03 € |
| | p) einer 1.100 l Wertstofftonne (einschl. der gesetzl. USt.) | 10,03 € |
| 4. | vom kostenlosen 4 wöchentlichen Leerungsrhythmus abweichende regelmäßige Leerung (einschließlich der gesetzlichen USt.) | monatlich |
| | a) einer 120/240 l Wertstofftonne im 14 tgl. Rhythmus | 6,91 € |

- | | | |
|----|--|---------|
| b) | einer 660/1.100 l Wertstofftonne im 14 tgl. Rhythmus | 8,36 € |
| c) | einer 120/240 l Wertstofftonne im wöchentl. Rhythmus | 20,72 € |
| d) | einer 660/1.100 l Wertstofftonne im wöchentl. Rhythmus | 25,08 € |

Von dieser Entgeltregelung bezüglich der (kostenpflichtigen) 14 täglichen Abfuhr sind die Teilbereiche der Innenstadt ausgenommen, in den gem. § 12 Abs. 1 Buchst. a) der AES der Restmüll im wöchentlichen Rhythmus abgefahren wird

5. Sonderversanstaltungen (Weihnachtsmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste, Messen u. Ä.) und Baustellen (Entsorgung der Abfälle von Baustellenmitarbeiterinnen und –mitarbeitern) in der Stadt Bielefeld

- | | | |
|------|---|----------|
| a) | Transportpauschale für Aufstellung und Abholung eines 120 l oder 240 l Behälters | 4,65 € |
| b) | Transportpauschale für Aufstellung und Abholung eines 660 l oder 1.100 l Behälters | 11,63 € |
| c) | Entleerung eines | |
| a. | 120 l Restmüllbehälters | 6,19 € |
| b. | 240 l Restmüllbehälters | 12,37 € |
| c. | 660 l Restmüllbehälters | 34,02 € |
| d. | 1.100 l Restmüllbehälters | 56,71 € |
| d) | bei Verwendung von Absetz- und Pressmulden bzw. Abrollcontainern für die Restmüllentsorgung | |
| a. | Transportpauschale je Entleerung | 114,32 € |
| b. | Entsorgungskosten je Tonne | 124,33 € |
| c. | Gestellungskosten betragen pro Monat für eine/n | |
| i. | Pressmulde 10 m³ | 429,42 € |
| ii. | Pressmulde 20 m³ | 473,95 € |
| iii. | Abrollcontainer | 161,16 € |
| iv. | Absetzmulde 4-10 m³ offen | 65,37 € |
| v. | Absetzmulde 4-10 m³ geschlossen | 71,49 € |
| e) | Entleerungen (einschl. der gesetzlichen USt.) | |
| a. | eines 120 l bzw. 240 l Papierbehälters | 9,10 € |

	b. eines 660 l bzw. 1100 l Papierbehälters	16,68 €
	c. einer 120 l bzw. 240 l Leichtverpackungstonne	8,28 €
	d. einer 660 l bzw. 1100 l Leichtverpackungstonne	10,03 €
	e. einer 240 l Altglastonne	8,00 €
	f. einer 660 l Altglastonne	20,00 €
6.	Sonderentsorgungen in der Stadt Bielefeld bei einer Behälterstandzeit von bis zu vier Wochen	
	a) Behälterleerungen	Identisch mit Ziffer 3
	b) Transportpauschalen	Identisch mit Ziffer 5
7.	Schwerkraftschlösser gem. § 11 Abs. 9 AES	
	a) - für einen 120 l/240 l Großraumbehälter - für einen 660 l Großraumbehälter - für einen 1100 l Großraumbehälter	je 1,97
	b) Bei der Aufstellung eines Behälters mit Schwerkraftschloss werden bis zu 2 Schlüssel kostenlos mitgeliefert. Für jeden weiteren Schlüssel (zusätzlich oder ersatzweise)	4,20 €
8.	mehr als einmal jährlicher Wechsel der Biotonne gem. § 9 Abs. 9 AES	30,00 € pro Wechsel
9.	Erhöhung des Behältervolumens bei der Wertstofftonne gem. § 9 Abs. 10, Buchst. E) AES	30,00 € pro Erhöhung
10.	Abfuhr einschl. der Gestellung eines 70 l Abfallsackes (Grauer Sack) für Restmüll. Das Entgelt wird beim Kauf des 70 l Abfallsackes fällig.	5,00 € je Abfallsack
11.	bei der Aufstellung von 660 l/1100 l – Behältern wird ein Bremsenschlüssel kostenlos mitgeliefert. Für jeden weiteren Schlüssel (zusätzlich oder ersatzweise)	2,53 €
12.	Bereitstellung einer 1100 l Wertstofftonne mit Sonderdeckel (Runddeckel, Deckel-in-Deckel) anstelle eines Flachdeckelbehälters gleicher Größe	monatlich 8,45 €
13.	vergebliche Anfahrten im Zuge einer beauftragten Behälterleerung nach den Ziffern 3, 5 und 6 anstelle des Entleerungsentgelts sowie vergebliche Anfahrten im Zuge einer Behältergestellung nach Ziffer 5	5,30 € je Anfahrt
14.	sonstige Dienstleistungen der Abfallentsorgung je angefangene 15 Minuten	

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) eines Mitarbeitenden | 15,55 € |
| b) eines Abfallsammelfahrzeuges | 15,43 € |

(2) Die Entgelte nach den Ziffern

- a) 1 und 2 sind im Voraus vor dem Abfuhrtermin zu zahlen.
- b) 3, 5 und 6 werden nach dem Abfuhrtermin erhoben.
- c) 4, 7 und 12 werden halbjährlich abgerechnet.
- d) 8, 9, 11 und 13 sind nach Auftragserteilung/vergeblicher Anfahrt zu zahlen.

§ 4

Entgelte für Leistungen der Stadtentwässerung

Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen der Stadtentwässerung, die keinen Gebühren-tatbestand nach der Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld darstellen, werden wie folgt privatrechtliche Entgelte erhoben:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Annahme von Fäkalschlamm und anderen Schlämmen | 61,44 €/m³ |
| 2. | Annahme von Schmutzwasser gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke. (Entwässerungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung | 3,65 €/m³ |
| | Die Annahme gemäß Ziffern 1 und 2 erfolgt ausschließlich in der Kläranlage Heepen, nach Anmeldung spätestens einen Werktag im Voraus und zudem nur im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten. | |
| 3. | Einsatz eines Hochdruckspül- und Saugwagens je angefangene 15 Minuten | 29,82 € |
| 4. | Einsatz eines PKW oder Klein - LKW je angefangene 15 Minuten | 5,64 € |
| 5. | Einsatz eines Inspektionsfahrzeuges mit Kamera je angefangene 15 Minuten | 8,36 € |
| 6. | Einsatz einer Schiebekamera je angefangene 15 Minuten | 3,00 € |
| 7. | Einsatz einer oder eines Beschäftigten in der Kanalunterhaltung je angefangene 15 Minuten | 19,43 € |
| 8. | Einsatz eines Fahrzeugführers oder einer Fahrzeugführerin je angefangene 15 Minuten | 17,83 € |
| 9. | Überstundenzuschlag auf Personalkosten für Wochenend-, Nacht- und Feiertagsarbeit je angefangene 15 Minuten | 1,50 € |

§ 5

Entgelte für Leistungen der Straßenreinigung

Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen der Straßenreinigung, die keinen Gebührenbestand nach der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) darstellen, werden wie folgt privatrechtliche Entgelte erhoben:

1.	Einsatz einer Fahrbahnkehrmaschine je angefangene 15 Minuten	16,66 €
2.	Einsatz einer Kompaktkehrmaschine je angefangene 15 Minuten	23,17 €
3.	Einsatz einer Kleinkehrmaschine je angefangene 15 Minuten	18,68 €
4.	Einsatz eines Papierkorbwagens je angefangene 15 Minuten	7,44 €
5.	Einsatz sonstiger Klein - LKW und PKW je angefangene 15 Minuten	5,36 €
6.	Einsatz eines Meisters oder einer Meisterin sowie eines Kehrmaschinenfahrers oder einer Kehrmaschinenfahrerin je angefangene 15 Minuten	16,24 €
7.	Einsatz eines Straßenreinigers oder einer Straßenreinigerin oder sonstigen Fahrzeug- oder Maschinenführers/Fahrzeug- oder Maschinenführerin je angefangene 15 Minuten	14,77 €
8.	Überstundenzuschlag auf Personalkosten für Wochenend-, Nacht- oder Feiertagsarbeit je angefangene 15 Minuten	2,19 €

§ 6

Entgelte für Leistungen der Straßenbeschilderung

(1) Für die Bereitstellung von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Beleuchtungseinrichtungen aufgrund von Ausnahmegenehmigungen/Erlaubnissen nach der Straßenverkehrsordnung werden folgende Entgelte erhoben:

1.	Bereitstellung von max. 4 Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtungen / Beleuchtungseinrichtungen	33,00 €
2.	Bereitstellung von Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtungen / Beleuchtungseinrichtungen ab Stückzahl 5 nach Bereitstellungsaufwand zusätzlich	
a)	je angefangene 15 Minuten Einsatzzeit / Mitarbeiter/in	16,50 €
b)	je angefangene 15 Minuten Einsatzzeit / Fahrzeug	3,00 €

-
- | | | |
|----|--|---------|
| 3. | Nutzung je Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtung / Beleuchtungseinrichtung für maximal 14 Tage pauschal | 1,00 € |
| 4. | Nutzung je Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtung / Beleuchtungseinrichtung ab dem 15. Wochentag pro Tag | 1,00 € |
| 5. | Für zusätzliche Beschilderungsleistungen, wie Lieferung, Montage und Abholung des in den Ziffern 1 bis 4 genannten Materials, werden nach Aufwand folgende Entgelte erhoben: | |
| | a) je angefangene 15 Minuten Einsatzzeit / Mitarbeiter/in | 16,50 € |
| | b) je angefangene 15 Minuten Einsatzzeit / Fahrzeug | 3,00 € |
- (2) Für Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, wie z.B. nichtkommerzielle Nachbarschaftsfeste, ist die Ausleihe von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Beleuchtungseinrichtungen für maximal 14 Tage entgeltfrei. Grundlage für die Entgeltbefreiung ist die verkehrsrechtliche Anordnung des Amtes für Verkehr der Stadt Bielefeld.
- (3) Wird ein Verkehrszeichen, eine Verkehrseinrichtung oder eine Beleuchtungseinrichtung nicht oder in einem beschädigten Zustand zurückgegeben, der einen weiteren Einsatz im Straßenverkehr nicht mehr zulässt, wird dem Kunden der Betrag für die Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt.

§ 7

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bielefeld.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes vom 18. Dezember 2006 in der Fassung vom 05. Juli 2020 außer Kraft.